


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friderich, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit zu wissen, und thun kund; Welcher gestalt Wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden/ denen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eine zeithero eingerissenen Unordnungen, Mißbräuchen und Negligence bey dem Forst- und Jagdwesen/ durch allgemeine Verordnungen möglichster massen zu præcaviren/ und hingegen was zu Regulir- und Erhaltung der Gräntzen und Scheiden/ Vermehrung der Höltzung und Conservation des Wildes nöthig/ zu verfügen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892781505>

**Abstract:** Verordnung, das Forst- und Jagdwesen betreffend

Druck Freier  Zugang



24  
Von Gottes Gnaden

Nir

Adolph Friderich /

Herzog zu Mecklenburg

Fürst zu Renden / Schwerin

und Rakeburg / auch Grafe zu

Schwerin / der Lande Rostock und

Stargard Herr.

MK-4730. (1)<sup>2</sup>



25.

**S**üßen hiemit zu wissen /  
und thun kund : Wel-  
cher gestalt Wir der  
Nothwendigkeit zu seyn befunden /  
denen in Unserm Fürstenthum Ra-  
beburg eine zeithero eingerissenen  
Unordnungen / Mißbräuchen und  
Negligence bey dem Forst- und  
Jagdwesen / durch allgemeine Ver-  
ordnungen möglichster massen zu  
præcaviren / und hingegen was zu  
Regulir- und Erhaltung der Grän-  
zen und Scheiden / Vermehrung  
der Hölzung und Conservation  
des Wildes nöthig / zu verfügen :  
Sol

**S**olchem nach ordnen und wollen Wir/ daß  
von Unserm Hoff-Jägermeister/ Forstmei-  
ster und Forst-Bedienten eine richtige und  
gründliche Beschreibung aller und jeder Unserer  
Forsten und Hölzunge in Unserm Fürstenthum Ra-  
geburg/ ehist verfertigt/ und ihnen darunter von  
Unsern Beambten und Pensionarien/ eines jeden  
Orts hülffliche Hand geleistet werden möge; Bey  
welcher Gelegenheit zu untersuchen / und sich zu  
informiren/ ob auch wegen der Grängen und Jag-  
den mit denen Benachbahrten einiger Streit ob-  
handen / oder es demnechst zu Irrungen Anlaß  
geben könnte? Wovon alsdenn zu berichten.

Inmassen dann auch (1.) um allen Streit zu  
evitiren/ und künfftig desto mehrer Gewisheit zu ha-  
ben / ums dritte Jahr / zwischen Fastnacht und  
Johannis / die Grängen der Hölzungen / und  
sonst bezogen/ die alten und jungen Einwohner de-  
rer daran gelegenen Dorffschafften / der künfftigen  
Wissenschafft halber mit dazu genommen / die al-  
ten Gräng-Bäume und Mahl-Steine besichtigt/  
wovon/ als auch nach allen Grängen und Schei-  
den/ die Forst-Bedienten sich außs genaueste er-  
kündigen/ und derselben wol bekannt machen sol-  
len.

2. Wann die Grängen ohne Streit / müssen die

A 2

un-

Tit. I.  
Wegen be-  
schreibung  
der Forsten  
und Hölz-  
ungen.

Tit. II.  
Die Grän-  
gen und  
Scheiden  
betreffend.

unmännlichen Mahle und Zeichen verneuert/ oder wenn Mahl-Bäume umgefallen/ Gräng-Steine verrücket/ oder sonst von denen Gräng-Nachbarn etwas verändert und zu Unserm Nachtheil unternommen worden/ die Forst-Bedienten davon jederzeit pflichtmäßig berichten/ auch dahin sehen/ daß keine Gräng-Bäume beschädiget oder abgehauen/ weniger die Hügel und Steine verändert und verrücket werden.

Tit. III.

Wegen  
Heg-Ver-  
mehr- und  
Erhaltung  
der For-  
sten/ auch  
Ersparung  
des Hol-  
zes.

Damit das Bau-Eich- und Büchen-Holz nicht abnehme/ sollen (1.) Unsere Beampten und Pensionarien/ nebst denen Unterthanen/ an bequemen Orten und wo es immer thunlich ist/ junge Eichen/ Büchen und Wenden pflanzen und stoßfen/ die Eichen auch so lange stehen lassen/ bis selbige etwas angewachsen/ und ihnen vom Viehe kein sonderlicher Schade zugesüget werden kan/ wornach denn solche weiter in die Hölzungen zu verpflanzen seyn/ und damit von Zeit zu Zeit zu continuiren ist.

Wie dann (2.) insonderheit ein jeder Unterthan/ an denen Orten/wo es immer geschehen kan/ an statt eines demselben angewiesenen Eich- oder Büch-Baums 4. bis 6. junge Eichen- oder Büchen Hester zum Wachsthum wieder befördern/ auch über dis jährlich 6. junge Wenden stoßen/ we-  
ni

niger nicht ein jeder junger Bauer Knecht 8. bis 12. junge Eichen á part zu ziehen / bevor Ihm hinfünftig zu heyrathen verstattet werden soll : Immassen auch die Beambten und Pensionarien, in specie aber die Forst-Bedienten hierauf genau Acht haben/ desfalls jährlich bey jedem Dorffe Untersuchung halten/diejenigen so hierinn manquiren/ so gleich gehörigen Orts anmelden / und darinn bey willkührlicher Straffe keine Nachlässigkeit und Connivenz vorgehen lassen sollen.

(3.) Ist darob zu halten / daß mehrere Latten von allerhand Gattung zu gezogen/ und die Dertter/ wo die junge Hölzung sich dazu anläßt/ geschonet werden.

(4.) Die Ellern Hölzung / so denen Unterthanen/ welche nichts bey ihren Höfen haben/ zu überlassen/ ist in gewisse Hau und Raseln zu legen/ und hernach denen jenigen / welchen etwas von solchem Brennholz gebühret/ also anzuweisen / daß es im Wadel nahe an der Erde abgestämmet werde.

(5.) Sollen zu Ausführung des Brennholzes 1. oder 2. gewisse Tage in der Woche genommen werden/welche die Holzvoigte mit abzuwarten/diejenigen Unterthanen aber / so auffer solchen Tagen

gen sich im Holze betreten lassen / sind als Diebe anzusehen.

(6.) Ist denen Beampten und Pensionarien nicht erlaubt einige Acker vom Holz und Busch zu räumen / bevor sie solches gehörigen Orts angemeldet und darzu Permission erhalten. Und weiln

(7.) insonderheit durch die vielen unnöthigen Gebäude / Thorwege / Hackelwercke / und sonst viel Holz verbraucht wird ; Als ist hiemit verordnet / daß hinführo einem Vollbauern nicht mehr Bauholz / als er zu einem Hause / Scheure und einem Stall von 3. bis 4. Gebindten / und etwann 8. bis 9. Fuß hoch / von nöthen / gratis abgefolget / das übrige Holz aber bezahlet werden soll. Und ob zwar auch die so genannten Althäuser an denen Orten / wo einige sind / zu conserviren ; So soll dennoch zu denen übrigen kleinen Gebäuden / worinnen andere Leute liegen / ferner kein freyes Holz gegeben werden.

(8.) Denen Hofaten ist kein freyes Bau-Holz als nur zu einer Wohnung / denenjenigen aber welche Ackerbau haben / nöthigen falls noch zu einem kleinen Gebäude zu geben / imgleichen was zu denen bereits vorhandenen Althäusern erfordert wird.

(9.) Hüfenern und Halbhüfenern ist nur ein Haus  
und

und Scheure mit einer Abseite zu verstaten / zu  
mehreren Gebäuden aber müssen sie das Holz be-  
zahlen.

(10.) Die Backöfen sollen mit einem Schaur  
von 6. Stendern / welche dazu zu geben / bedeket /  
mit Plaggen oder Brosen an denen Orten / wo  
selbige zu bekommen / beleget / auch hinführo  
nicht mehr nahe an die Zimmer gesezet wer-  
den.

(11.) Rutz- und Rade-Holz ist das Nothwendig-  
ste nur ums dritte Jahr / denenjenigen welche Hof-  
se-Dienste thun / denen andern aber ums vierdte  
Jahr zu geben / und auf eingesandte Specificationes  
zu reguliren / imgleichen.

(12.) Das nöthige Pfahl-Holz zu Bewehrung  
der Hoffstädten ; Es haben aber der Forstmeister  
und Holzvoigte dahin außs fleißigste zu sehen / daß  
solches Rutz-Rade-Pfahl-Bau- und dergleichen  
ausgewiesenes Holz / insonderheit was zum Bauen  
gegeben / innerhalb viertel Jahrs Frist employret  
werde / wovon die Holzvoigte jährlich eine Specifi-  
cation oder Schein / daß das Holz wirklich ver-  
bauet und verbrauchet sey / bey dem Forstmeister /  
welcher davon weiter zu berichten hat / einliefern /  
auch bey Verlust ihres Dienstes hierinn nicht den  
geringsten Unterschleiff gebrauchen sollen. Falls  
aber



aber jemand der Unterthanen etwas von derglei-  
chen Holze an die Seite gebracht/ist es bey erhal-  
tener Nachricht so fort anzumelden/ und solcher  
Unterthan mit Gelde oder am Leibe zu straffen.

(13.) Der vorderste Thorweg der Unterthanen  
soll nur mittelmäßig gebauet/und keine solche gros-  
se Thor-Säulen wie bishero verstattet/ der hin-  
terste Thorweg aber/ welcher nur zu vielen Holz-  
Diebereyen Gelegenheit gibt/ entweder denen be-  
findenden Umständen nach gar abgeschaffet/ oder  
nur von 2. Seulen etwann 3. bis 4. Ellen hoch ge-  
setzet werden.

(14.) Die Backel- und Gassel- Hölzer/ Pferde-  
Krippen/ und Schwein-Tröge müssen die Unter-  
thanen billig mäßig bezahlen/ statt der so genann-  
ten Kosten- oder Hochzeit-Bäume aber soll ihnen  
ein halber Faden Holz gratis, und das übrige so  
sie alsdenn benöthiget/ umb Bezahlung gegeben  
werden.

(15.) Denen Handwercks Leuten/ ist das zu ih-  
rem Handwerck nothwendige Holz/ so weit es zu  
entrachten/ gegen billigen Preis/ welcher allemahl  
zu setzen/ zu verkauffen.

(16.) Alles Pöll- und Zwick- Holz wird zum Herr-  
schaftlichen Gebrauch reserviret/ und soll das Pöll-  
Holz/ so viel es thunlich/ mit zum Bau- und Brenn-  
holz

holz auf denen Meyerhöfen gebrantchet werden ;  
So ist auch

(17.) Zur Conservation und Vermehrung des  
Holzes nöthig/ daß alles Anplacken und Behau-  
ung der Eichen/ Buchen und Wenden/ auch Rün-  
den und Borcken abzuklopffen und abzuscheelen/  
imgleichen an und in alte Bäume und Stubben  
Feur zu machen/ außs schärfste / wie hiemit ge-  
schicht/ inhibiret und auf besündene Fälle ernstlich  
bestraffet werde.

(18.) Sollen keine Plaggen unter denen Bäu-  
men gehauen / oder ihnen zu nahe geackert / und  
dadurch die Wurzeln beschädiget/ auch

(19.) Keine junge Hester zu Zaun- Pfälen ge-  
nommen oder Aecker und Wiesen damit be-  
fructet/ vielweniger zur Feurung/ Wagen-Deich-  
seln / Peitschenstöcken und dergleichen gebräu-  
chet werden.

(20.) Die Gärten/ Koppeln und Wiesen/ wel-  
che von denen Hoffstädten etwas entfernet liegen/  
sind nicht allein statt der Zäume mit Graben zu um-  
ziehen/ mit Wenden und Buschwerck zu bestossen/  
auch so viel möglich mit lebendigen Hecken zu ver-  
sehen. Sondern auch

(21.) Die Wege im Fürstenthum mit Erde/  
Sand und Steinen zu bessern / oder da es nicht

B

zu

zu ändern und jung Buschwerck und Bohlen übrig  
verhanden ist/ solches dazu anzutweisen.

(22.) Soll alles Voll-Fall- und Lager-Holz wie  
bereits schon vorhin erwehnet/ und nur zu ge-  
brauchen ist/ mit zum Deputat-Holze genommen/  
und gegen einen Faden Klufft-ein und ein halb  
Faden Voll-Holz gerechnet und gegeben / doch  
aber denen Unterthanen vom Bau-Holz das  
Vollholz wie bishero (wiewohl nicht vom Ruck  
Holz) gegeben/ das Zwickholz aber / welches die  
Holzvoigte bishero gehabt/ mit zum Sämen / o-  
der wo es sonst thunlich/ employret und denensel-  
ben / um allen Unterschleiff zu præcaviren / davon  
nichts gelassen/ mithin

(23.) im Amte Stove/ zu Schlagstorff und an-  
derwerts/ wo Torff vorhanden/ so viel es immer  
thunlich und die Wende verstattet/ Torff gesto-  
chen und gebrand/ auch denen Unterthanen bey  
harter Straffe untersaget werden/ keine Bäume  
abzukröpfen/ Telgen abzuhauen / und sich der  
weichen Hölzung eigenmächtig noch weiter / als  
selbige einem jeden von Alters her zu stehet/ zu ge-  
brauchen ;

(24.) Sind bey Anweisung des Deputat-Holzes/  
welches einem jeden nach bisheriger Observance  
und Anweisung der Bestallungen zu geben / alle  
82

gehinde/ im Wachsthum stehende und Last-  
tragende Bäume außs äußerste zu schonen/ und  
dazu vorerst die alten Eichen und Buchen/ voll-  
sorig/ windbrüchig und dergleichen/ auch wo die  
Bäume zu nahe beyammen stehen/ ungleichen wo  
die Hölzung abgelegen und nicht wol zu bewahren  
ist/ zu gebrauchen.

Die Anweisung des Holkes soll (1.) im Wadel  
vom Anfange des Monats Decembris bis ultimo  
Martii geschehen/ und desfalls die Beamten/  
Pensionarien, und Unterthanen/ welche Bau- und  
ander Holz nöthig haben/ sich vorher in Zeiten  
bey Unser Cammer melden/ und die Specificationes  
nebst der Länge und Dicke des Holkes übergeben/  
außer solcher Zeit aber ist ohne Nothfälle kein  
Holz anzunweisen.

(2.) Solcher generalen Anweisung sollen die  
Beamten zu Schönberg und Stove in solchen  
Plempfern/ im Stift Raseburg aber der Ampts-  
Verwalter zu Mechow/ oder wer von Unser  
Cammer sonst dazu verordnet wird/ mit bey-  
wohnen/ da denn alles Holz/ es sey zu Herr-  
schafftlichen oder Baur-Zimmern/ Deputat, oder  
verkaufttes Holz/ und wie es sonst genannt wer-  
den mag/ von denen Beambten und Forstmei-  
ster zugleich/ wiewol mit unterschiedenen Sam-  
mern/

Tit. IV  
Wegen An-  
weisung de  
Holkes.

mern / respective angeschlagen und ausgewiesen werden muß. Was aber auffer solcher Zeit bey vorkommenden Fällen anzuweisen nöthig / und dazu die Beamten wegen einiger Geschäfte sich nicht abmüßigen können / ist vom Forstmeister zu verrichten.

(3.) Sind die nöthigen Holz-Hammer vor die Beamten und dem Forstmeister also zu verfertigen / daß ein jedes Ambt und Hammer vor andern unterschieden sey.

Und sollen solche Hammer / wann die General-Anweisung im Winter geschehen / hernach zu Raseburg auf der Canselen / in einem Beutel versiegelt hingelegt / und so wol bey der vorkommenden Special-Anweisung dem Forstmeister die Seinigen allemahl extrahret / und von ihm selbige so fort darauf wieder abgegeben / als bey obbesagter Generalen-Anweisung denen Beamten und Forstmeister mehrgedachte Holz-Hammer eingeliefert / auch ferner wie vorgedacht / gehalten werden.

(4.) An Anweisungs Gelde soll dasjenige / was dort gebräuchlich gegeben werden nemlich:

Für einen grossen Baum	6. Schilling.
Für einen kleinen Stamm	3. Schilling.
	Für

Für jedes in die Mast gebrandte	
Haupt-Schwein	6. Schil.
Wovon der Forstmeister von einem	
grossen Baum.	2.
und die Holzvoigte	1.
Vor einen kleinen Stamm	1.
und die Holzvoigte auch	1.
Von Schweinen	2.
und die Holzvoigte	1. Schil.
zu geniessen.	

Das übrige Stamm- und Einbrennungs-Geld aber hat der Forstmeister Unser Cammer richtig zu berechnen.

Wann sich durch den Segen Gottes einige Mast eräuget/ sollen die Beambte/ Forstmeister und Holzvoigte solche an denen Orten/ wo selbige nicht mit im Anschlage ist/ in Zeiten untersuchen/ und davon Unser Cammer berichtet werden/ damit alsdenn zu resolviren/ ob die Mast mit Schweinen zu betreiben/ oder am profitablesten zu verheuren sey :

Weiln die Ziegen in Unserm Fürstenthum Rackeburg sehr zugenommen/ solche aber denen jungen Bäumen und Läden sehr schädlich sind; Als wird hiedurch verordnet/ daß selbige gleich nach Publication dieses Edicts gänglich abgeschaffet/

Tit. V.  
Die Mast  
betreffend.

Tit. VI.  
Wegen der  
Ziegen.

und ohne Unsere Special-Concession, einige zu halten / hinführo niemand verstattet werden soll.

Tit. VII.

Die Jagden/Wildbreth und was dem anhängig/betreffend.

(1.) Ist unser gnädigster Wille und ernstlicher Befehl/ daß nicht allein alles Wildbreth zu verbotener Zeit/ nemlich von Fastnacht bis Jacobi/ durchgehends geschonet/ sondern auch kein Wild/ Rehe/ Hasen/ Rephimer/ Schneppen/ 2c. (ohne was jemand Unserer Bedienten zum Deputat ausdrücklich vermachtet) sonder unsern specialen Befehl verkauffet werden solle.

(2.) Wird hiemit inhibiret / daß von Knechten/ Baur Jungen und Hirten noch anderen/ die jungen Hasen und übriges Wild / auch Feder Wildbreth nicht gegriffen und aufgefangen / weniger die Eyer aus denen Nestern genommen werden sollen.

(3.) Soll sich niemand / auffer denen Forstbedienten mit Büchsen / oder Flindten in denen Heiden und Hölzungen betreten lassen / anderer gestalt ihnen solch Gewehr von denen Forstbedienten abzunehmen ist / und sie über dis dem Befinden nach/ mit willkührlicher Straffe zu belegen sind.

(4.) Ist niemand erlaubet auf dem Felde in Hölzern und Wäldern/ Hunde ohne Knüppel mit sich

114  
JUL 11  
1780

sich zu führen/ widrigen falls solche Hunde von denen Forstbedienten so gleich tod geschossen/ auch über dis 12. §. Straffe und 4. §. dem Forstbedienten gegeben werden soll.

Die Haus- Wirthhe aber so bey ihren Höfen grosse Räckels/ auch Schäffer und Hirten/ welche kleine Hunde und Köters nöthig haben und gebrauchen/ müssen ihnen Zwerg- Knippel/ davon die Längsten eine und die Kleinsten drey viertel Ellen lang sind/ anhängen.

(5.) Hat Unser Forstmeister die Gräng- Jagden jährlich und zu rechter Zeit zu beziehen/ und das alsdenn geschossene Wild zu berechnen.

(6.) Soll Unserm Forstmeister/ Holzwögten/ auch andern/ welche schädliche Raub- Thiere und Vögel in dem Unsrigen erweislich geschossen/ oder gefangen

Für einen Luchs

2. Athl.

Für einen Stein-Adler oder

Gang- Ahre

12. Schil.

Fischahr

8.

Falcken

8.

Weibe

4.

gegeben werden.

Weilen



Weilten die Holzdieberey in Unserm Fürstenthum Rakeburg je länger je mehr einzureissen beginnet; So verordnen Wir Krafft dieses hiemit: Das 1. von Fremden Holz-Dieben aus andern Städten oder Dörffern

Für eine Eiche 10. Rthl.

Büche 6.

Für ein Eichenbester so Mast trägt 5.

Für ein Büchbester daraus Arzemes Helfften zu machen 2.

Für kleine Eichenbester eines Arzemes dick 2.

Für ein klein Büchbester 1.

Von Unsern Unterthanen aber die Helffte/ wann sie des Diebstalls gnugsam überführet/ oder auf frischer That betroffen/ an Straffe gefordert und bengetrieben/ das gestohlene Holz restituiert/ auch Unsere Unterthanen welche Unvermögend sind/ das erste mahl mit schwerer Arbeit in der Karre/ demnechst aber mit empfindlicher und gar schimpfflicher Leibes Straffe angesehen werden sollen: Gestalt denn die Holzvoigte bey Verlust ihrer Dienste disfalls scharffe Aussicht haben/ und so bald sie jemand bey dem Holzstehlen antreffen/ das Holz gleich taxiren und dem Forstmeis

111133

meister anmelden müssen / damit die Holz-Brü-  
che ohne Verzug exigiret und berechnet werden  
können.

(2.) Wer einen Holz-Dieb anzeigt / soll den  
vierten Theil der Straffe / oder nach Proportion des  
Delicti eine Vergeltung genießen / wer solches aber  
verschweiget / die halbe Straffe selbst erlegen.

(3.) Soll der Schulke eines jeden Orts inson-  
derheit auf solche Holz Diebereyen mit Acht ha-  
ben / die Unterthanen abmahnen / und die Ver-  
brecher dem Forstmeister / oder nächstgelegenen  
Holzvoigten anmelden / auch wo er selbst hierinn  
attrapiret oder überführet wird / die gesetzte  
Straffe doppelt erlegen. Falls aber derselbe  
nebst der Dorffschafft hierinn einige Connivenz  
oder Nachlässigkeit vorgehen lassen / und den  
Dieb nicht ausmachen wird / muß die gan-  
ze Gemeine für das gestohlene Holz die Erstat-  
tung thun.

(4.) Sollen keine Stell-Rademacher und der-  
gleichen Leute / von denen Unterthanen einig Ei-  
chen- und Büchen-Holz oder Bäume kaufen ;  
Und ob zwar denen Unterthanen zu concediren  
ist / das ihnen wirklich angewiesene Rade Holz  
denen Stell- und Rademachern zum Behueß ih-  
rer Rade zu überlassen / so ist doch das Arbeits  
Lohn

Lohn nicht mit auf solch Holz anzuschlagen / sondern es müssen solches die Unterthanen vor sich selbst bezahlen.

Damit nun diese Unsere Forst-Ordnung zu männiglicher Notice gelange / und sich demnechst niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe ; Wollen wir / daß Unsere Regierung zu Rakeburg / solche im Fürstenthum publiciren / und insonderheit Unserm jetzigen und künftigen Forstmeister / Forstern / und Holzvoigten bekannt machen / und dieselbe dahinerinnern / daß sie darob nach ihren Enden und Pflichten schuldigst halten / niemand der dagegen handelt / ohne Consideration der Person übersehen / sondern die Contravenienten jederzeit pflichtmäßig anzeigen / oder die schärfste Ahndung und Verlust ihrer Dienste ohnfehlbarh gewärtigen sollen : Unsere Beamten und Pensionarien sollen auch nach ihren Enden und Pflichten über die Hölzung / jeder in seinem Amte und Voigten / die Neben-Aufsicht mit haben / und alles / was von jemand wider diese Unsere Verordnung unternommen und verübet werden möchte / getreulich denunciiren / und hingegen von denen dictirten Straff-Gefällen nach proportion der Straffe etwas genießen / anderer gestalt aber / wenn sie zu einigen Excessen stillschweiz

schweigen / und selbige ohnangemeldet conni-  
vendo geschehen lassen / als Complices delicti an-  
gesehen / und mit willkührlicher Straffe bele-  
get werden. Wornach sich ein jeder zu achten.  
Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig un-  
terschrieben / und mit Unserm Fürstlichen Insiegel  
bestärcken lassen. Datum Strelis den 28. Maji  
Anno 1714.

Adolph Friderich



... Anno 1714

Christoph Adelung



nicht mit auf solch Holz anzuschlagen/ son-  
es müssen solches die Unterthanen vor sich  
bezahlen.

Damit nun diese Unsere Forst-Ordnung zu  
niglicher Notice gelange/ und sich demnechst  
and mit der Unwissenheit zu entschuldigen  
; Wollen wir / daß Unsere Regierung zu  
eburg / solche im Fürstenthum publiciren /  
insonderheit Unserm jetzigen und künftigen  
tmeister/ Forstern/ und Holzvoigten bekannt  
ben/ und dieselbe dahinerinnern / daß sie darob  
ihren Enden und Pflichten schuldigst halten/  
and der dagegen handelt/ ohne Consideration  
Person übersehen/ sondern die Contravenienten  
zeit pflichtmäßig anzeigen/ oder die schärfste  
dung und Verlust ihrer Dienste ohnfehl-  
gewärtigen sollen : Unsere Beamten und  
onarien sollen auch nach ihren Enden und  
hten über die Hölzung/ jeder in seinem Amte  
Voigten / die Neben-Aufsicht mit haben/  
alles/ was von jemand wider diese Unsere  
ordnung unternommen und verübet wer-  
möchte / getreulich denunciiren / und hinge-  
von denen dictirten Straff-Gefällen nach  
ortion der Straffe etwas genießen / anderer  
st aber / wenn sie zu einigen Excessen still-  
schweiz

